

738/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde
betreffend Novellierung des Telekommunikationsgesetzes

Für die Errichtung und Inbetriebnahme einer GSM - Sendeanlage ist neben der Bewilligung nach den einzelnen Bauordnungen der Länder auch das Telekommunikations - Gesetz anzuwenden.

Aufgrund der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung sind Angelegenheiten des Bauwesens im Kompetenzbereich der Länder. Angelegenheiten des Fernmeldewesens fallen in die Bundeskompetenz. Da die gesundheitlichen Auswirkungen einer Sendeanlage auf die Anrainer nach Auffassung der zuständigen Behörde und des VwGh nach dem Telekom - Gesetz zu prüfen sind, besteht für die Anrainer bzw. die Betroffenen keine Möglichkeit in behördlichen Verfahren gesundheitliche Einwände gegen die Errichtung dieser Anlage zu erheben. Denn nach dem Telekom - Gesetz wird keine Parteistellung eingeräumt, und nach der Bauordnung sind von den Baubehörden, der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend, keine gesundheitlichen Belange im Bereich des Fernmeldewesens zu überprüfen.

Dieser Umstand führt zu einer rechtsstaatlich und demokratiepolitisch sehr bedenklichen Zustand. In einem Bereich, in dem die körperliche Integrität und die Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Felder nach dem Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen sind, wird vom Gesetzgeber eine Parteistellung vorenthalten und damit das rechtliche Gehör - die Parteistellung - verweigert. Dadurch wird sowohl dem Grundrecht auf Leben zuwider gehandelt als auch der Betroffene durch die Verminderung des Verkehrswert seines Grundstücks materiell geschädigt.

Die Einräumung der Parteistellung im Telekommunikationsgesetz erscheint daher verfassungsrechtlich und besonders demokratiepolitisch geboten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Telekommunikation wird aufgefordert, eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf folgende Punkte zu veranlassen.

1. Das Genehmigungsverfahren nach dem TKG soll mit Parteistellung der betroffenen Nachbarn vor Ort durch die Bezirkshauptmannschaft erfolgen und wird mit dem Bauverfahrens gekoppelt.
 2. Verbindlich angeordnete Grenzwerte und Sicherheitsabstände werden (in Anlehnung an die Zulassungsbestimmungen für Pharmaka bzw. die üblichen Grenzwertfindungsrichtlinien in der Umwelt - und Arbeitstoxikologie) mit einem Sicherheitszuschlag festgesetzt.
 3. Ein österreichweiter Senderkataster (inkl. Mikro - und Indoorzellen) soll ein unkoordiniertes Vorgehen vermeiden und die Erstellung eines Immissionskatasters ermöglichen. Eine Vermehrung von Sendeanlagen an einem und demselben Standort soll ausgeschlossen werden.
- In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verkehrsausschuß vorgeschlagen.